An die Kirchgemeindeversammlung

Reglement über die Spezialfinanzierung "Liegenschaften des Verwaltungsvermögens ": Genehmigung

1. Im Voraus

Mit Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) auf den 1. Januar 2019 werden die Abschreibungsvorschriften neu geregelt. Anstelle "harmonisierter" Abschreibungen von 10 Prozent des Restbuchwertes wie bisher werden in Zukunft lineare – also in der Höhe gleichbleibende – Abschreibungen über die Nutzungsdauer vorgenommen.

Das finanzpolitische Ziel, das Verwaltungsvermögen der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde per 1. Januar 2019 vollständig abzuschreiben, hat zur Folge, dass die Kirchgemeinde Köniz mit HRM2 für eine längere Zeit (fast) keine Abschreibungen mehr vorzunehmen hat. Dies entlastet die zukünftigen Jahresrechnungen enorm.

Da Abschreibungen für die Selbstfinanzierung von essentieller Bedeutung sind und die neue Abschreibungspraxis nach Nutzungsdauer langfristig zu einer ungenügenden Selbstfinanzierung führt, hat der Kirchgemeinderat nach Alternativen gesucht – und gefunden: Der Problematik soll – wie in verschiedenen Einwohnergemeinden auch – mittels einer Spezialfinanzierung begegnet werden.

2. Spezialfinanzierung "Liegenschaften des Verwaltungsvermögens"

2.1 Grundsätzliches

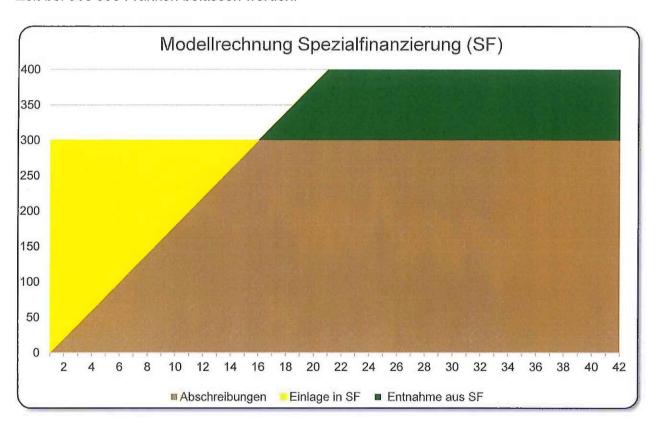
Mittels Spezialfinanzierung werden Mittel für eine zweckbestimmte Aufgabenerfüllung bereitgestellt. Die hier vorgesehene Spezialfinanzierung soll – quasi wie der Erneuerungsfonds bei Stockwerkeigentümergemeinschaften – Mittel generieren, damit die über die Jahre höher als heute anfallenden Abschreibungen über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung finanziert und der Haushalt entsprechend entlastet werden kann. Ziel der Spezialfinanzierung ist also, eine Schwankungsreserve für die ordentlichen Abschreibungen zu erhalten, so dass sich dieser Aufwand über die Jahre hinweg konstant hält und die Jahresrechnung gleichmässig belastet.

Bei einem Gebäudeversicherungsvolumen von rund 50 Mio. Franken und einer Nutzungsdauer von durchschnittlich 50 Jahren beträgt der langfristige Abschreibungsbedarf rund 1 Mio. Franken pro Jahr. Es ist vorgesehen, in den nächsten Jahren – die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die zukünftigen Abschreibungen zusammengerechnet – rund 300'000 Franken pro Jahr für die Selbstfinanzierung bereitzustellen, was in etwa einem durchschnittlichen Wert der vergangenen Jahre entspricht.

2.2 Technisches

Massgebend für die Höhe der Einlagen ist die finanzielle Leistungsfähigkeit. Das heisst, dass die Einlagen je nach Ergebnis der Finanzplanung, des Budgets oder der Rechnung veranschlagt beziehungsweise über einen Nachkredit bewilligt werden müssen.

Die folgende Modellrechnung zeigt auf, wie die Einlagen beziehungsweise Entnahmen aus der Spezialfinanzierung ablaufen. Bei einer Anfangseinlage von 300'000 Franken und einer angenommenen jährlichen Reduktion – gemäss Anstieg der ordentlichen Abschreibungen – um 20'000 Franken würden über 15 Jahre rund 2,4 Mio. Franken in die Spezialfinanzierung eingelegt. Mittels Entnahmen aus der Spezialfinanzierung ab dem 16. Jahr könnten die Abschreibungen über eine längere Zeit bei 300'000 Franken belassen werden.



3. Reglement

Das Reglement wurde kurz gehalten und auf das Wesentliche beschränkt. Es wurde dem kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung zur freiwilligen Vorprüfung eingereicht; diese gab zu keinen Bemerkungen Anlass.

4. Antrag und Beschluss

Der Kirchgemeinderat beantragt der Kirchgemeindeversammlung, in Anwendung von Art. 18 Abs. 1 Bst. a des Organisationsreglements vom 17. August 2016, den folgenden

Beschluss

zu fassen:

- 1. Das Reglement über die Spezialfinanzierung "Liegenschaften des Verwaltungsvermögens" wird genehmigt.
- 2. Die Ausführung dieses Beschlusses ist Sache des Kirchgemeinderates.

Köniz, 21. März 2018

Namens des Kirchgemeinderates

Die Präsidentin:

Brigitte Stebler

John

Beilagen:

- Reglementsentwurf (Stand 7. Februar 2018)
- Vorprüfungsbericht

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Köniz

Reglement über die Spezialfinanzierung "Liegenschaften des Verwaltungsvermögens" (Stand 07.02.2018)

Die Kirchgemeindeversammlung vom 13. Juni 2018, gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 und Art. 18 Abs. 1 Bst a des Organisationsreglements vom 17. August 2016, beschliesst:

Art. 1 Zweck

Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen ordentlichen Abschreibungen auf den Liegenschaften des Verwaltungsvermögens.

Art. 2 Äufnung

- ¹ Die jährliche Einlage richtet sich nach der Finanzplanung und dem jeweiligen Bestand der Spezialfinanzierung.
- ² Sie wird durch die Kirchgemeindeversammlung über das Budget oder mittels Nachkredit durch das finanzkompetente Organ beschlossen.
- ³ Die Spezialfinanzierung wird bis maximal 10 Prozent des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Verwaltungsvermögens geäufnet.

Art. 3 Entnahme

- ¹ Die finanziellen Mittel aus der Spezialfinanzierung können für ordentliche Abschreibungen auf den Liegenschaften des Verwaltungsvermögens entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.
- ² Die Freigabe der finanziellen Mittel erfolgt durch den Kirchgemeinderat.

Art. 4 Verzinsung

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Das Reglement tritt auf den 1. Oktober 2018 in Kraft. Beschlossen an der Kirchgemeindeversammlung vom Der Präsident: Der Sekretär: Walter Dietrich John Günther Auflagezeugnis Die Kirchgemeindeverwaltung hat das Reglement vom Mai bis, Juni 2018 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr vom Mai 2018 bekannt.	Art. 5 Inkrafttreten		
Der Präsident: Walter Dietrich John Günther Auflagezeugnis Die Kirchgemeindeverwaltung hat das Reglement vom Mai bis Juni 2018 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr vom Mai 2018 bekannt.	Das Reglement tritt auf den 1. Oktober 2018 in Kraft.		
Der Präsident: Walter Dietrich John Günther Auflagezeugnis Die Kirchgemeindeverwaltung hat das Reglement vom Mai bis Juni 2018 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr vom Mai 2018 bekannt.			
Walter Dietrich John Günther Auflagezeugnis Die Kirchgemeindeverwaltung hat das Reglement vom Mai bis Juni 2018 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr vom Mai 2018 bekannt.	Beschlossen an der Kirchgemeindeve	ersammlung vom	
Auflagezeugnis Die Kirchgemeindeverwaltung hat das Reglement vom Mai bis Juni 2018 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr vom Mai 2018 bekannt.	Der Präsident:	Der Sekretär:	
Auflagezeugnis Die Kirchgemeindeverwaltung hat das Reglement vom Mai bis Juni 2018 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr vom Mai 2018 bekannt.			
Die Kirchgemeindeverwaltung hat das Reglement vom Mai bis Juni 2018 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr vom Mai 2018 bekannt.	Walter Dietrich	John Günther	
Die Kirchgemeindeverwaltung hat das Reglement vom Mai bis Juni 2018 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr vom Mai 2018 bekannt.			
dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr vom Mai 2018 bekannt.	Auflagezeugnis		
Köniz Juli 2018 Der Leiter Kirchgemeindeverwaltung:	dreissig Tagen vor der beschlussfass	enden Versammlung) öffentlich aufgelegt. Sie gab die	
Total, buil 2010	Köniz, Juli 2018	Der Leiter Kirchgemeindeverwaltung:	

John Günther

Amt für Gemeinden und Raumordnung

Office des affaires communales et de l'organisation du territoire

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques du canton de Berne Ev.-ref. KG Köniz 2 0. Feb. 2018

Sekretariat

Nydeggasse 11/13 3011 Bern

Telefon 031 633 77 77 Telefax 031 634 51 56

www.be.ch/agr

Ev.-ref. Kirchgemeinde Köniz Ritterhus Schloss Köniz Muhlernstrasse 5, Postfach 645 3098 Köniz

Sachbearbeiter:

G.-Nr.: Mail: Monique Schürch 170 17 920

monique.schuerch@jgk.be.ch

15. Februar 2018



Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Köniz; Reglement über die Spezialfinanzierung Liegenschaften des Verwaltungsvermögens/Abschliessende Vorprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne bestätige ich Ihnen, dass der Entwurf des Reglements über die Spezialfinanzierung Liegenschaften des Verwaltungsvermögens (in der Version "Stand 7.2.2018") aus rechtlicher Sicht zu keinen Bemerkungen Anlass gibt.

Die im ersten Vorprüfungsbericht vom 22. Dezember 2017 festgelegte Gebühr von Fr. 90.-- für die freiwillige Vorprüfung wird nicht erhöht.

Diese Gebühr wird Ihnen, sofern nicht bereits erfolgt, mit separater Post in Rechnung gestellt.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung Abteilung Gemeinden

Monique Schürch, Fürsprecherin Leiterin Gemeinderecht